

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Bern.** Die Armenfürsorgepflicht von Staat und Gemeinden. Im Großen Räte des Kantons Bern wurde bei der letzten Beratung des Staatsverwaltungsberichtes darüber Klage geführt, daß der Staat die Verpflegung der Leute nicht selbst übernehme, sondern sie den Gemeinden übergebe. Der kantonale Armendirektor machte dabei auf Art. 59 des Armengesetzes aufmerksam, welcher lautet: „Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn diese Lösung aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen als angezeigt erscheint. Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel an die letzte Wohnsitz- oder in Ausnahmefällen an die Heimatgemeinde geleitet. Der Staat vergütet der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für auswärtige Armenpflege.“

Es leben bekanntlich 200,000 Berner außerhalb des Kantons und von diesen sind etwa 8 % unterstützt, dauernd oder gelegentlich. Die kantonale Armendirektion hat 13,000 Dossiers. Mit den Unterstützten wird nicht direkt verkehrt, sondern mit den Behörden der Wohnsitzgemeinden. Wenn man sich in der Höhe der Unterstützung nicht einigen kann, so wird die Familie dem Kanton Bern zugeschickt, der dann für ihre Versorgung aufkommen muß. Nun ist es klar, daß man diese Leute nicht alle in den Städten verpflegen kann, da man eine scharfe Polizeiaufsicht in bezug auf Niederlassungen hat. Da bleibt nichts anderes übrig, als die betreffenden Familien denjenigen Gemeinden zuzuschicken, die seinerzeit den Heimatschein ausgestellt haben. Es ist nun Aufgabe der Gemeinden, diese Leute passend zu versorgen, d. h. zu veranlassen, daß sie sobald als möglich eigene Wohnungen und nachher Arbeit erhalten. Es ist schon vorgekommen, daß Familien monatelang im Gasthaus wohnten, so daß sich der Staat wehren mußte, die übersehten Rechnungen zu bezahlen. Es ist klar, daß eine von auswärts heimgekehrte Familie höhere Unterstützungsbeiträge verlangt. Sie ist ent wurzelt und heimatlos und muß erst wieder mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht werden. Jedenfalls braucht es auf diesem Gebiete ein Mitein arbeiten von Staat und Gemeinde, das nicht zu den leichten Aufgaben der Armenpflege gehört.

A.

Jüngeres, im Anstaltsdienst tüchtiges  
**Ehepaar sucht Stelle**  
in Armenhaus oder kleinere  
Erziehungsanstalt.  
Offerten unter Chiffre Nr. 3 an die  
Expedition.

Auf Reisen immer  
nur den praktischen

**Blick-Fahrplan**

Überall erhältlich.

**Die Sicherung des Frauengutes**  
nach schweizerischem Recht  
unter besonderer Berücksichtigung  
des Zivilgesetzbuches.

Von Dr. jur. **Robert Mächler.**

Preis 3 Fr.

In allen Buchhandlungen sowie vom  
**Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**

**Der Tabak und das Rauchen**

Von Dr. J. Brigger, Frauenfeld. Zum Preise von 1 Fr. in allen Buchhandlungen sowie vom  
**Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**